

# UBI b.999 vom 26. Juli 2024

UBI, 2024-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi\\_b.999](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.999)

FR: UBI b.999 du 26 juillet 2024

IT: UBI b.999 del 26 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG).

### E. 2

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer Publikation nachweisen kann (Art. 94 Abs. 1 RTVG; Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die beschwerdeführende Person in der beanstandeten Publikation Erwähnung findet oder wenn auf andere Weise Bezug auf sie genommen wird (Urteil 2C\_788/2019 des Bundesgerichts vom 12. August 2020 E. 2.4; UBI-Entscheid b. 693 vom 12. Dezember 2014 E. 2 [«Grosse Unternehmen kehren der Schweiz den Rücken»]).

#### E. 2.1

Die Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen schon deshalb nicht, weil sie am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle nicht beteiligt war. Sie wurde auch nicht vom Beanstander bevollmächtigt, in seinem Namen eine Beschwerde bei der UBI einzureichen. Gegebenenfalls hätte es zudem noch die Unterschriften und die notwendigen Angaben von mindestens 20 legitimierten Personen, welche die Beschwerde unterstützen, benötigt, um die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG) zu erfüllen. So verfügen nämlich weder die Beschwerdeführerin noch der Beanstander vor der Ombudsstelle über den erforderlichen Bezug zum Gegenstand der gerügten Publikation für eine Betroffenenbeschwerde im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG.

#### E. 2.2

In ständiger Praxis räumt die UBI bei einer unvollständigen Eingabe der betreffenden Person Gelegenheit zur Nachbesserung ein. Die Beschwerdeführerin wurde mit Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschwerde eingeladen, eine nachgebesserte Eingabe einzureichen. Es erfolgte jedoch keinerlei Reaktion auf das betreffende Schreiben der UBI.

### E. 3

Es bleibt festzustellen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der fehlenden Beteiligung am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle über keine Beschwerdebefugnis verfügt. Sie wäre zudem auch nicht zu einer Betroffenenbeschwerde legitimiert. Aufgrund dieser Ausgangslage erübrigen sich weitere Erörterungen wie etwa hinsichtlich der Begründungspflicht (Art. 95 Abs. 3 RTVG) oder der Zuständigkeit der UBI zur Beurteilung der publizistischen Leitlinien von SRF.

**E. 4**

Aus den erwähnten Gründen kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 98 RTVG).

4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.